

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung, welche Form auch immer sie hat, aufzuheben, mit der die Kommission seinen der Anstellungsbehörde übermittelten Antrag vom 23. November 2010 abgelehnt hat;
- das von der Kommission stammende dienstliche Schreiben vom 24. Januar 2011 aufzuheben, das rechts oben die Bezeichnung „Ref Ares(2011)74616 — 24.01.2011“ trägt;
- soweit erforderlich, die Entscheidung, welche Form auch immer sie hat, mit der seine gegen das Schreiben vom 24. Januar 2011 gerichtete Beschwerde zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- soweit erforderlich, das dienstliche Schreiben vom 23. September 2011 aufzuheben, das rechts oben die Bezeichnung „Ref Ares(2011)1010393 — 23.09.2011“ trägt;
- soweit erforderlich, festzustellen, dass das infolge seines Antrags auf Anerkennung seines Anspruchs aus Art. 72 des Statuts auf Erstattung der von ihm getragenen Krankheitskosten zu einem Erstattungssatz von 100 % eingeleitete Verfahren über fünf Jahre gedauert hat;
- soweit erforderlich, festzustellen, dass die Dauer des fraglichen Verfahrens eine angemessene Dauer überschritten hat;
- demgemäß die Kommission zum Ersatz des Schadens, den er bereits wegen der unangemessenen Dauer des fraglichen Verfahrens zu Unrecht erlitten hat, durch Zahlung von 10 000,00 Euro oder eines höheren oder niedrigeren Betrags, den das Gericht als recht und billig erachtet, an ihn zu verurteilen;
- die Kommission zu verurteilen, an ihn ab dem Tag, der auf denjenigen folgt, an dem der Antrag vom 23. November 2010 bei der Europäischen Kommission eingegangen ist, bis zur endgültigen Zahlung des Betrags von 10 000,00 Euro auf diesen Betrag Zinsen in Höhe von 10 % pro Jahr mit jährlicher Kapitalisierung zu zahlen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 9. Februar 2012 — ZZ und ZZ/Kommission

(Rechtssache F-18/12)

(2012/C 138/78)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerinnen: ZZ und ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Abreu Caldas, A. Coolen, J.-N. Louis, É. Marchal und S. Orlandi)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der auf den neu berechneten Vorschlag des Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche gestützten Entscheidungen über die Übertragung der vor Dienstantritt bei der Kommission erworbenen Ruhegehaltsansprüche

Anträge

Die Klägerinnen beantragten,

- die Entscheidungen aufzuheben, mit denen die Vorschläge zur Übertragung ihrer Ruhegehaltsansprüche im Rahmen ihrer Anträge nach Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts aufgehoben und ersetzt wurden und die einen nach den am 3. März 2011 erlassenen allgemeinen Durchführungsbestimmungen neu berechneten Vorschlag enthalten;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 13. Februar 2012 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-19/12)

(2012/C 138/79)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung des Schreibens der Kommission zur dienstrechtlichen Stellung des Klägers und Antrag auf Schadensersatz

Anträge

Der Kläger beantragt,

- das undatierte Schreiben für rechtlich inexistent zu erklären oder hilfsweise aufzuheben, das rechts oben auf der ersten seiner beiden Seiten mit den Schriftzeichen „Ref. Ares (2011)217354 — 28.02.2011“ (sic) versehen ist und von dem er sowohl hinsichtlich seiner wesentlichen Punkte als auch seines Inhalts nicht vor dem 6. April 2011 erstmals Kenntnis erlangte;
- soweit erforderlich, die Entscheidung, welche Form auch immer sie hat, mit der die von ihm bei der Kommission gegen das dienstliche Schreiben vom 28. Februar 2011 eingereichte Beschwerde vom 15. Mai 2011 zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- das dienstliche Schreiben vom 14. September 2011, das er nicht vor dem 20. Oktober 2011 erhalten hat, aufzuheben;

- die Beklagte zum Ersatz des ihm durch die dienstlichen Schreiben vom 28. Februar 2011 und vom 14. September 2011 entstandenen Schadens durch Zahlung von 10 000,00 Euro oder eines höheren oder niedrigeren Betrags, den das Gericht als recht und billig erachtet, zu verurteilen;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 15. Februar 2012 — ZZ/EIGE

(Rechtssache F-20/12)

(2012/C 138/80)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Bontinck und S. Woog)

Beklagter: Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung des Beklagten, die Klägerin von einer Stelle als Einsatzleiterin auf eine Stelle als Gruppenleiterin umzusetzen, die keine Managementkompetenz erfordert

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Direktorin des EIGE vom 8. September 2011, mit der ihr eine Stelle zugewiesen wurde, die nicht zum Management gehört, aufzuheben;
- infolge dieser Aufhebung die sofortige Wiedereinweisung in ihre frühere Stelle sowie die Zahlung der Managementzulage rückwirkend zum 1. Juni 2010 anzuordnen;

- dem EIGE die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 17. Februar 2012 — ZZ/Kommission und CEPOL

(Rechtssache F-22/12)

(2012/C 138/81)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und M. Vandenbussche)

Beklagte: Europäische Kommission und Europäische Polizeiakademie

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidungen, mit denen der Antrag des Klägers auf Gewährung der Zulage für unterhaltsberechtigter Kinder und der Erziehungszulage für die drei Kinder seiner Ehefrau für die Zeit, in der sie noch auf den Philippinen lebten, abgelehnt worden ist

Anträge des Klägers

- Aufhebung der stillschweigenden Entscheidung des Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche vom 25. März 2011 und der mit Entscheidung vom 9. November 2011 bestätigten ausdrücklichen Entscheidung vom 11. Juli 2011, soweit mit ihnen sein Antrag auf Gewährung der Zulage für unterhaltsberechtigter Kinder sowie der Erziehungszulage für die drei Kinder seiner Ehefrau für die Zeit, in der sie noch auf den Philippinen lebten, zurückgewiesen worden ist;

- demgemäß Anerkennung seines Anspruchs auf die genannten Zulagen;

- Ersatz seines materiellen Schadens, der durch die rückwirkende Zahlung der Zulage für unterhaltsberechtigter Kinder und der Erziehungszulage ab dem 1. April 2009 zu ersetzen ist und vorläufig auf 33 673,31 Euro beziffert wird, nebst Verzugszinsen in Höhe des Bezugsszinssatzes der Europäischen Zentralbank zuzüglich zwei Prozentpunkte;

- Ersatz seines auf 20 000 Euro veranschlagten immateriellen Schadens;

- Verurteilung der Beklagten zur Tragung der Kosten.

Klage, eingereicht am 20. Februar 2012 — ZZ u. a./Kommission

(Rechtssache F-23/12)

(2012/C 138/82)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ u. a. (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Mourato)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Allgemeine Auswahlverfahren EPSO/AD/204/10, die Kläger nicht zum nächsten Abschnitt des Auswahlverfahrens zuzulassen